



## des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau  
Telefon 0 84 31/57-0  
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,  
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau  
Telefon 0 84 31 / 4 80 60

Nummer 16

Mittwoch 10. April

2019

### Inhaltsverzeichnis:

Nachruf Jakob Bitscher

49. Sitzung des Kreisausschusses mit anschließender  
43. Sitzung des Kreistages

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Errichtung und Betrieb der neuen Produktionslinie 9 auf dem  
Betriebsgrundstück Ruhrstraße 13 in 86633 Neuburg  
a.d.Donau

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasser-  
versorgung der Burgheimer Gruppe; Sitz Burgheim

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für  
die Europawahl am Sonntag, 26. Mai 2019

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### Nachruf

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen trauert um

Herrn

## Jakob Bitscher

Kreisrat a. D.

\* 20.09.1941 † 08.04.2019

Jakob Bitscher war Altbürgermeister der Gemeinde Gachenbach und von 1984 bis 2014 aktives Mitglied des Kreistages Neuburg-Schrobenhausen. In 30 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit im Kreistag engagierte er sich mit viel Einsatzbereitschaft im Werkausschuss und Umweltausschuss.

Für seine besonderen Verdienste in der kommunalen Selbstverwaltung im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen erhielt Jakob Bitscher im Jahre 2001 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland und 2008 die Kommunale Verdienstmedaille in Silber.

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen verabschiedet sich mit großer Dankbarkeit von Jakob Bitscher. Als leidenschaftlicher Kommunalpolitiker setzte er sich mit Herz und Verstand für die Belange der Bürger und das Wohl seiner Heimatregion ein. Bei der Bevölkerung sowie seinen Kreistagskollegen war er stets hochgeachtet und geschätzt.

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen wird ihm stets ein dankbares und ehrendes Andenken bewahren.

Neuburg a.d. Donau, 10.04.2019

Landratsamt und Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Peter von der Grün  
Landrat

#### 49. Sitzung des Kreisausschusses mit anschließender 43. Sitzung des Kreistages

Am Donnerstag, 11. April 2019 findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau, die 49. Sitzung des Kreisausschusses sowie im Anschluss die 43. Sitzung des Kreistages statt. Der Sitzungsbeginn wurde neu terminiert und ist von 16:00 Uhr auf nun 19:00 Uhr verlegt worden.

Neuburg an der Donau, 09.04.2019

---

#### Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

#### Errichtung und Betrieb der neuen Produktionslinie 9 auf dem Betriebsgrundstück Ruhrstraße 13 in 86633 Neuburg a.d. Donau;

#### Bauherr: Rockwool Operations GmbH & Co. KG, 45966 Gladbeck

Die Rockwool Operations GmbH & Co. KG betreibt in Neuburg a. d. Donau, Ruhrstraße 13 eine Anlage zur Herstellung von Mineralwollprodukten im Sinn von Nr. 2.11.1 Buchstabe G und E i.V.m. Nr. 2.14, 4.1.8 und 5.2.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Die Rockwool Operations GmbH & Co. KG beantragte am 31.08.2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Fertigungsanlage (Linie 9). Dadurch kann die Produktionskapazität deutlich erhöht werden.

Nach Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Vefahrens genehmigte das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen mit Bescheid vom 20.03.2019 die Errichtung und den Betrieb der neuen Produktionslinie 9 nach § 16 BImSchG.

Bei der Genehmigung wurde das Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) bei der Glasherstellung Richtlinie über Industrieemissionen 2010/75/EU berücksichtigt.

#### Der verfügbare Teil des Genehmigungsbescheides lautet auszugsweise:

1. Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Linie 9 wird erteilt.

Wesentliche Kenndaten der Anlage:

##### Anlagenkapazität der Produktionslinie 9

Der maximale Rohstoffinput der neuen Schmelzanlage liegt bei 21,5 t/h. Die maximale Produktionskapazität der Linie 9 an Fertigprodukt liegt bei 15 t/h. Es wird eine maximale Produktionszeit der Anlage von 8.245 h/a und eine maximale Produktionskapazität an Fertigprodukt von 120.000 t/a beantragt.

2. Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein (Baugenehmigung, Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, Rodungserlaubnis, Aufforstungserlaubnis und Ausnahmegenehmigung nach § 5 der Überschwemmungsgebietsverordnung Donau vom 15.03.1979 für die Aufforstung des Grundstückes Flur Nr. 19 der Gemarkung Moos).

3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren ab Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist.

4. Durch Auflagen wurde sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem wurden bauordnungsrechtliche, naturschutzfachliche, wasserwirtschaftliche sowie waldrechtliche Auflagen festgesetzt.

#### Die Genehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München  
Bayerstraße 30, 80335 München (Hausanschrift)  
bzw. Postfach 20 05 43, 80005 München (Postanschrift)

Klage erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Zustellung und Möglichkeit zur Kenntnisnahme**

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit vom 11.04.2019 bis 25.04.2019 im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau, Zimmer Nr. 283, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen eingesehen werden <https://www.neuburg-schrobenhausen.de/>  
Amtliche-Bekanntmachungen

Er kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen schriftlich angefordert werden.

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Neuburg a.d. Donau, 02.04.2019

Michael Dick  
Regierungsrat

---

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Burgheimer Gruppe; Sitz Burgheim**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Burgheimer Gruppe auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 01. April 2019 folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

**§ 1**

Der § 10 Abs. 4 Verbrauchsgebühr erhält folgenden Wortlaut:

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr die aktuelle Gebühr pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers zuzüglich der Grundgebühr nach § 9 a dieser Satzung.

Ansonsten wird für den Verbrauch von Bauwasser eine Pauschale von 100,00 € für maximal ein Jahr erhoben. Nach Fertigstellung oder Ablauf der Frist ist ein Wasserzähler einzubauen. Bei einer kürzeren Bauzeit bleibt die Pauschale unverändert.

**§ 2**

Der § 10 Abs. 5 Verbrauchsgebühr erhält folgenden Wortlaut:

(5) Die Tagesgebühr für ein Standrohr beträgt 2,33 € zuzüglich der Grundgebühr nach § 9 a dieser Satzung.

**§ 3**

Diese Satzung tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

Burgheim, den 02. April 2019

Gamisch  
Verbandsvorsitzender

---

**Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau**  
(auch abrufbar im Internet unter [www.neuburg-donau.de](http://www.neuburg-donau.de))

**Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsichtnahme in das  
Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Europawahl  
am Sonntag, 26. Mai 2019**

**1.**

Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Stadt Neuburg an der Donau wird von Montag, 06. Mai bis Freitag, 10. Mai 2019 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr im

Verwaltungsgebäude Harmonie  
Amalienstr. A 54  
Zimmer 010 (Erdgeschoss)  
86633 Neuburg a.d. Donau

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

**2.**

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 06. bis spätestens Freitag, 10. Mai 2019, 12:00 Uhr im

Verwaltungsgebäude Harmonie  
Amalienstr. A 54  
Zimmer 010 (Erdgeschoss)  
86633 Neuburg a.d. Donau

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

**3.**

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

**4.**

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

**5.**

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

---

## 5.1

wer in das Wählerverzeichnis eingetragen und wahlberechtigt ist. Der Wahlschein kann in diesem Fall bis zum Freitag, 24. Mai 2019, 18 Uhr bei der Stadt Neuburg an der Donau, Wahlamt,

Verwaltungsgebäude Harmonie  
Amalienstr. A 54  
Zimmer 010 (Erdgeschoss)  
86633 Neuburg a.d.Donau

mündlich, schriftlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen.

## 5.2

eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) - bis zum 5. Mai 2019 - oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung) - bis zum 10. Mai 2019 - versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchstabe a) genannten Fristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, mündlich, schriftlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

## 6.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 7.

Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 25. Mai 2019), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

## 8.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Neuburg an der Donau, den 08.04.2019

Dr. Bernhard Gmehling  
Oberbürgermeister